LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN **Drucksache 7/5799**
7. Wahlperiode **16.03.2021**

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Henning Foerster, Fraktion DIE LINKE

Gute Löhne in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Im Bereich der öffentlichen Auftragsvergaben wird auf Landesebene keine ständige Statistik geführt.
Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage sind deshalb eigens umfangreiche Daten in den Geschäftsbereichen der Landesregierung erhoben worden. Aus Geheimschutzgründen nicht inbegriffen sind Auftragsvergaben im Bereich des Verfassungsschutzes.
Nachstehend erfasst sind alle öffentlichen Aufträge, denen ein mit Zuschlag beendetes Vergabeverfahren vorangestellt war oder die zulässigerweise ohne ein solches erteilt wurden. Das angegebene Volumen der öffentlichen Aufträge ergibt sich vornehmlich aus den jeweiligen Auftragswerten ohne gesetzliche Umsatzsteuer.

1. Wie viele öffentliche Aufträge mit welchem finanziellen Volumen wurden in den Jahren 2019 und 2020 auf Landesebene vergeben (bitte tabellarisch in Jahresscheiben darstellen und getrennt nach Bau-, Dienst- und Lieferleistungen)?

In Mecklenburg-Vorpommern wurden im Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020 auf Landesebene 78 264 öffentliche Aufträge mit einem Volumen von 968 090 920 Euro erteilt.

Der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit hat namens der Landesregierung die Kleine Anfrage mit Schreiben vom 15. März 2021 beantwortet.

Diese verteilen sich wie folgt auf die Jahre 2019 und 2020:

Jahr	**Bauaufträge**		**Lieferaufträge**		**Dienstleistungsaufträge**	
	Anzahl	**Volumen (in Euro)**	**Anzahl**	**Volumen (in Euro)**	**Anzahl**	**Volumen (in Euro)**
2019	7 051	220 145 987	19 178	93 840 672	13 624	231 777 856
2020	7 262	201 576 118	18 666	99 322 082	12 483	121 428 204

2. Wie viele allgemein gültige Branchenmindestlöhne liegen derzeit unterhalb des aktuell geltenden vergabespezifischen Mindestlohns in Mecklenburg-Vorpommern?

Derzeit liegen zwei Branchen mit ihren allgemein gültigen Branchenmindestlöhnen unter dem vergabespezifischen Mindestlohn von 10,35 Euro je Stunde.

3. Wie viele Beschäftigte haben dementsprechend von einem im Vergleich zum Branchenmindestlohn höheren vergabespezifischem Mindestlohn profitiert?

Das Land führt keine derartigen Statistiken über öffentliche Aufträge. Deshalb liegt der Landesregierung hierzu entsprechendes Datenmaterial nicht vor.

4. Wie bewertet die Landesregierung die Forderung, das Landesvergabegesetz dahingehend zu ändern, dass die Zahlung von Tariflöhnen als Kriterium festgeschrieben wird und so die Tariftreue gestärkt werden soll?

§ 9 Absatz 1 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V) enthält für den Bereich des Schienenpersonennahverkehrs sowie des sonstigen Öffentlichen Personennahverkehrs bereits eine Regelung, wonach Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden dürfen, die sich durch Erklärung gegenüber dem Auftraggeber verpflichten, ihre bei der vertragsgegenständlichen Ausführung dieser Leistung Beschäftigten mindestens nach den Vorgaben eines im Bundesgebiet oder einem Teil davon für ihre Branche einschlägigen und repräsentativen Tarifvertrages in der jeweils geltenden Fassung zu entlohnen, sofern sie nicht bereits aufgrund anderweitiger Regelungen zu einer höheren Entgeltzahlung verpflichtet sind. Für alle anderen Bereiche gilt das Mindest-Stundenentgelt gemäß § 9 Absatz 4 VgG M-V, das jährlich durch eine Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit auf Grundlage der prozentualen Veränderungsrate im Index der tariflichen Monatsverdienste des Statistischen Bundesamtes für die Gesamtwirtschaft in Deutschland angepasst wird.

Hinsichtlich der Bemessung des Mindest-Stundenentgelts und dessen Verhältnis zu tarifvertraglich vereinbarten Löhnen wird auf die Gesetzesbegründung (Drucksache 7/1931, S. 17 ff.) verwiesen. Verbesserungen vorhandener gesetzlicher Regelungen werden durch die Landesregierung fortlaufend geprüft.

5. Wie viele Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten haben sich seit dem 1. Juli 2014 in Mecklenburg-Vorpommern angesiedelt?

Der Landesregierung sind diejenigen Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten bekannt, die sich seit dem 1. Juli 2014 in Mecklenburg-Vorpommern angesiedelt und eine Förderung der Investitionen aus dem Programm der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) erhalten haben. Eine Ansiedlung im Sinne der GRW liegt vor, wenn das Unternehmen zuvor über keine Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern verfügt. Danach haben sich seit dem 1. Juli 2014 acht Unternehmen angesiedelt.
Eine abschließende Übersicht aller Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten, die sich seit dem 1. Juli 2014 angesiedelt haben, also auch aller Unternehmen, die nicht gefördert wurden, liegt mangels statistischer Erfassung nicht vor. Lediglich Einzelfälle sind bekannt, wie zum Beispiel aktuell die Ansiedlung des Unternehmens Amazon.

6. Wie viele der in Frage 5 genannten Unternehmen haben keine tarifähnlichen Löhne verankert, sodass eine Förderung verwehrt wurde?

Die Regelung, dass Unternehmen ab 250 Beschäftigten grundsätzlich keine Förderung erhalten, wenn sie nicht mindestens tarifgleich entlohnen, gilt seit dem 1. Januar 2018. Von den acht Ansiedlungen fällt eine in diesen Zeitraum. Das Unternehmen zahlt mindestens tarifgleiche Löhne. Für Ansiedlungsvorhaben von Unternehmen mit mindestens 250 Beschäftigten hat es keine Ablehnungsbescheide aufgrund fehlender mindestens tarifgleicher Entlohnung gegeben.